

Merkblatt Umzug

Zuzug von Außerhalb nach Bonn: Bei einem Zuzug nach Bonn werden nur die angemessenen Kosten für die Unterkunft übernommen. Die durch einen Wohnungswechsel (Zuzug oder Wegzug) anfallenden Kosten wie etwa Kautions-, Umzugskosten, Renovierungskosten, etc., werden vom Jobcenter nur übernommen, wenn der Umzug vorher mit dem Jobcenter abgestimmt worden ist und wenn ein wichtiger Grund für den Umzug vorliegt. Im Falle eines Wegzuges von Bonn ist im Vorfeld das entsprechende, neu zuständige Jobcenter zu kontaktieren.

Umzug innerhalb von Bonn: Das Jobcenter Bonn stimmt einem Umzug nur zu, wenn dieser aus leistungsrechtlichen und/oder dringenden sozialen Aspekten notwendig ist und die Unterkunftskosten der neuen Wohnung angemessen sind.

Bitte sprechen Sie daher in jedem Fall vor einem geplanten Umzug im Jobcenter Bonn vor!

Die durch den Umzug entstehenden Kosten werden nur im notwendigen Umfang übernommen. Es besteht die Verpflichtung den Umzug selber zu organisieren und durchzuführen, z. B. mit Hilfe von Verwandten, Nachbarn, Bekannten und/ oder studentischen Hilfskräften. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kommt die Übernahme von Kosten für eine Umzugsfirma in Betracht. *Es wird - aufgrund des Prüfungsvorbehaltes des Jobcenters - eindringlich davon abgeraten, bei Umzugsabsicht die aktuelle Wohnung zu kündigen, ohne zuvor mit dem Jobcenter Rücksprache gehalten zu haben.*

Das Vorliegen dringender sozialer Aspekte wird nach objektiven Kriterien beurteilt, die einerseits die Zugehörigkeit zu einer Personengruppe und andererseits die aktuelle Wohnungssituation berücksichtigen. So stehen z.B. Schwangere, Alleinerziehende oder Schwerbehinderte in der Rangfolge vor anderen Gruppen. Drohen der Wohnungsverlust, eine viel zu kleine Wohnung oder mangelhafte Ausstattung stellen eine dringende Wohnungssituation dar, wobei jedoch immer die konkreten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind.

Leistungsrechtliche Aspekte können z.B. die Nähe zur künftigen Arbeitsstelle oder die Einsparung von Mietkosten sein. Sollten Sie den Wunsch haben, von Außerhalb nach Bonn zuzuziehen, wird dringend empfohlen *mit dem für Sie zuständigen Mitarbeiter des Jobcenters im Leistungsbereich zu sprechen, da ein Umzug ohne vorherige Zusicherung Auswirkungen auf Ihre konkreten Kosten der Unterkunft haben kann.* Im Hinblick auf eine dauerhafte Wohnraumversorgung sind auch die Mindestgrößen zu beachten. Bei Anmietung einer Wohnung in Bonn richtet sich die Angemessenheit nach der Personenzahl der Bedarfsgemeinschaft und der **Bruttokaltmiete** (= Grundmiete + Betriebskosten):

Personen im Haushalt	Richtwert Brutto-Kaltmiete (GM+BK)	Angemessene Mindestwohnfläche	Personen im Haushalt	Richtwert Brutto-Kaltmiete (GM+BK)	Angemessene Mindestwohnfläche
1	614,-- €	35 qm ²	5	1.263,-- €	77 qm ²
2	784,-- €	45,5 qm ²	6	1.453,-- €	87,5 qm ²
3	931,-- €	56 qm ²	7	1.645,-- €	98 qm ²
4	1.098,-- €	66,5 qm ²	8	1.838,-- €	108,5 qm ²

Richtwerte für mehr als 8 Personen erfragen Sie bitte.

Neben der Bruttokaltmiete werden auch angemessene **Heizkosten** übernommen. Die Höhe richtet sich nach der Größe der Wohnung, des Gebäudes und der Heizungsart.

Die Regelungen zur Übernahme der Kosten einer **Garage/** eines Stellplatzes sowie einer Möblierungspauschale erfragen Sie bitte.

Hinsichtlich Ihrer Wohnungssuche können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Wohnberechtigungsschein (WBS) beim Amt für Soziales und Wohnen, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn bei der Fachstelle für WBS, beantragen. Die Beratung erfolgt unter den Telefonnummern: 77 2937, 77 2985 oder 77 4991.

Nach der Bewilligung des WBS können Sie sich bei der Fachstelle Wohnungsvermittlung mit dem Vordruck Wohnungsvormerkung ergänzend zu Ihrer eigenen Suche unverbindlich für die Vermittlung einer geförder- ten Wohnung vormerken lassen. Zudem können Sie sich von der Wohnungsvermittlung,

Tel. 77 5851 oder 77 2947 telefonisch beraten lassen, um die Probleme Ihrer Wohnungssuche zu besprechen.

Die zur Beantragung erforderlichen Vordrucke für den WBS und für die Wohnungsvormerkung sowie das Informationsblatt der beizulegenden Unterlagen erhalten Sie online unter www.bonn.de oder in der Auslage im Foyer im Erdgeschoss des Stadthauses, Berliner Platz 2, 53111 Bonn.

Ihren ausgefüllten und unterschriebenen Antrag auf WBS und die erforderlichen Nachweise senden Sie entweder postalisch an die Fachstelle für WBS an die o.g. Anschrift oder per Email an wbs@bonn.de.

Die Wohnungsvormerkung und Kopien der zur Priorisierung notwendigen Nachweise (Kündigung, Atteste) senden Sie an die Wohnungsvermittlung der Stadt Bonn (siehe o.g. Anschrift) oder per Email an

wohnungs-vermittlung@bonn.de

Sollten Sie unangemessen wohnen, können Sie sich unter Telefon 77 2114 beraten lassen.

Sie sollten für Ihre private Suche, auch mit Ihrem WBS, regelmäßig Internetportale wie z.B. www.immobilienscout24.de, www.immonet.de oder www.kalaydo.de, auswerten, da ein wesentlicher Teil der Wohnungsangebote, auch der überwiegende Teil der sozial geförderten Wohnungen mit WBS dort zu finden ist. In der Hauptsache finden Sie aber Angebote in der Samstags- und Mittwochs Ausgabe des Bonner General Anzeigers. Weitere Angebote können Sie der kostenlosen Mittwochszeitung „Schaufenster“ entnehmen.

Bitte denken Sie an die mietvertraglichen Verpflichtungen in der bisherigen Wohnung. Dies gilt für Renovierung, Kündigungsfristen und sonstige Vereinbarungen.

Wenn das Jobcenter Bonn einem Umzug in eine neue Wohnung zustimmt, wird eine Zusicherung erteilt, welche die Übernahme der Kautions sowie die angemessenen Unterkunftskosten der neuen Wohnung während des Leistungsbezugs garantiert.

☞ *Die Übernahme sonstiger beim Umzug anfallenden Kosten (beispielsweise Umzugskosten) ist jeweils separat zu beantragen und kann nach entsprechender Prüfung bei vorheriger Zusicherung übernommen werden! Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie dazu verpflichtet sind, weitere Kosten, die durch Ihren Umzug entstehen können (wie z.B. Doppelmieten etc.) zu vermeiden.*

Für die Erteilung einer Zusicherung benötigt das Jobcenter folgende Daten:

- Anschrift der neuen Wohnung
- Name/Anschrift des Vermieters
- Höhe der Grundmiete
- Höhe der Betriebskostenabschläge und der Heizkostenabschläge
- Heizart (Gas, Öl etc.)
- die Höhe der Kautions (sofern gefordert)
- die Wohnfläche, sowie Zimmeranzahl
- Anzahl der einziehenden Personen.

☞ Bitte beachten Sie!

Erhöhen sich die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung nach einem Umzug, der im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 6 zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) nicht erforderlich war, so erbringt das Jobcenter die Leistungen weiterhin maximal nur bis zur Höhe der bis zum Umzug anfallenden Mietkosten. Im Einzelfall wird mittel- bis langfristig unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit, angelehnt an die allgemeinen Kostensteigerungen auf dem Wohnungsmarkt zu prüfen sein, ob eine Anpassung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung vorgenommen werden kann.